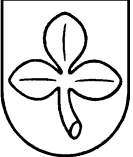


|   |  |                                   |
|---|--|-----------------------------------|
|  | <b>STADT SALZKOTTEN</b>                          | Ortsrecht<br>Ziffer: <b>900.B</b> |
|   | Vergnügungssteuersatzung<br>der Stadt Salzkotten | Stand: 01/2016                    |
|   |  | Seite: 1                          |

**Satzung**  
**über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Salzkotten**  
**(Vergnügungssteuersatzung) vom 04. Mai 2010**  
**in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2015**

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Steuergegenstand
- § 2 Steuerfreie Veranstaltungen
- § 3 Steuerschuldner
- § 4 Erhebungsformen

II. Kartensteuer

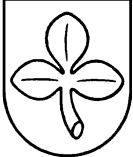
- § 5 Eintrittskarten
- § 6 Steuermaßstab und Steuersatz

III. Pauschsteuer

- § 7 Nach dem Spielumsatz
- § 8 Nach der Größe des benutzten Raumes
- § 9 Nach der Roheinnahme
- § 10 Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

IV. Gemeinsame Bestimmungen

- § 11 Anmeldung und Sicherheitsleistung
- § 12 Entstehung des Steueranspruches
- § 13 Festsetzung und Fälligkeit
- § 14 Verspätungszuschlag
- § 15 Steuerschätzung
- § 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

|   |  |                      |              |
|---|--|----------------------|--------------|
|  | <b>STADT SALZKOTTEN</b>                          | Ortsrecht<br>Ziffer: | <b>900.B</b> |
|   | Vergnügungssteuersatzung<br>der Stadt Salzkotten | Stand:               | 01/2016      |
|   |  | Seite:               | 2            |

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuellen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuellen Fassung - hat der Rat der Stadt Salzkotten in seiner Sitzung am 03.05.2010 mit Änderungen vom 13.12.2011, 17.12.2013 und 15.12.2015 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

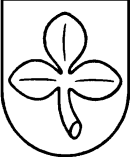
### § 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Salzkotten veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die gegen Entgelt genutzt werden.

2. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art
3. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art
4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen und Bildern - auch in Kabinen -
5. Sex- und Erotikmessen
6. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen

|   |  |                                   |
|---|--|-----------------------------------|
|  | <b>STADT SALZKOTTEN</b>                          | Ortsrecht<br>Ziffer: <b>900.B</b> |
|   | Vergnügungssteuersatzung<br>der Stadt Salzkotten | Stand: 01/2016                    |
|   |  | Seite: 3                          |

## § 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

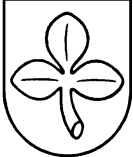
1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen,
5. das Bespielen oder Nutzen von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kinder vorgesehen sind (Kinderreitgeräte u.ä.).

## § 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 1 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem auf Grund ordnungsbehördlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder die Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung.

## § 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben
  1. als Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
  2. als Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10,
  3. nach dem Spieleinsatz nach § 10.

|   |  |                      |              |
|---|--|----------------------|--------------|
|  | <b>STADT SALZKOTTEN</b>                          | Ortsrecht<br>Ziffer: | <b>900.B</b> |
|   | Vergnügungssteuersatzung<br>der Stadt Salzkotten | Stand:               | 01/2016      |
|   |  | Seite:               | 4            |

- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

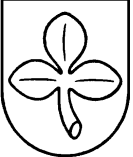
## II. Kartensteuer

### § 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Salzkotten vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Salzkotten auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Salzkotten binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

### § 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Salzkotten den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

|   |  |                                   |
|---|--|-----------------------------------|
|  | <b>STADT SALZKOTTEN</b>                          | Ortsrecht<br>Ziffer: <b>900.B</b> |
|   | Vergnügungssteuersatzung<br>der Stadt Salzkotten | Stand: 01/2016                    |
|   |  | Seite: 5                          |

- (3) Der Steuersatz beträgt **22,0 v.H.** des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Salzkotten kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

### **III. Pauschsteuer**

#### **§ 7 Nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer **6 v.H.** des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Salzkotten spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Salzkotten kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

#### **§ 8 Nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 bis 5 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, der Toiletten und ähnlicher Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen **1,00 Euro**. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer **0,60 Euro** je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Salzkotten kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

|   |  |                                   |
|---|--|-----------------------------------|
|  | <b>STADT SALZKOTTEN</b>                          | Ortsrecht<br>Ziffer: <b>900.B</b> |
|   | Vergnügungssteuersatzung<br>der Stadt Salzkotten | Stand: 01/2016                    |
|   |  | Seite: 6                          |

### § 9 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 10 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt **22 v.H.** Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Salzkotten spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Salzkotten kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

### § 10 Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten **mit Gewinnmöglichkeit** nach dem **Spieleinsatz**, bei Apparaten **ohne Gewinnmöglichkeit** nach deren **Anzahl**.

Spieleinsatz ist die nach § 13 Abs. 1 Nr. 9 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) mit jeder Auslesung eines Geldspielgerätes durch eine Kontrolleinrichtung zu dokumentierende Summe der Einsätze.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Aufstellung

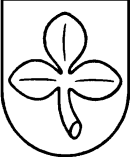
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 1 a)

|                                      |                                  |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  | <b>4,4 v.H.</b> des Spieleinsatz |
| bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 35,00 Euro                       |

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1 b)

|                                      |                                  |
|--------------------------------------|----------------------------------|
| bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  | <b>4,4 v.H.</b> des Spieleinsatz |
| bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 22,50 Euro                       |

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
- |             |
|-------------|
| 200,00 Euro |
|-------------|

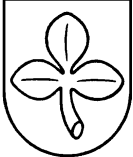
|   |  |                      |              |
|---|--|----------------------|--------------|
|  | <b>STADT SALZKOTTEN</b>                          | Ortsrecht<br>Ziffer: | <b>900.B</b> |
|   | Vergnügungssteuersatzung<br>der Stadt Salzkotten | Stand:               | 01/2016      |
|   |  | Seite:               | 7            |

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, der Stadt Salzkotten die Spieleinsätze für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für den Zeitraum des zuvor abgelaufenen Quartals auf amtlichem Vordruck (Anlage 1) zu erklären.  
Den Erklärungen über die Spieleinsätze sind Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach Abs. 1 notwendigen Angaben enthalten müssen.
- (4) Die zu zahlende Vergnügungssteuer nach dem Spieleinsatz wird von der Stadt Salzkotten mit einem Vergnügungssteuerbescheid festgesetzt. Die Vergnügungssteuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (6) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 5 braucht nicht angezeigt zu werden.

#### **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

##### **§ 11 Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 bis 6 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Salzkotten anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 bis 6 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Salzkotten ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 6 mindestens 10.000 Euro.

|   |  |                      |              |
|---|--|----------------------|--------------|
|  | <b>STADT SALZKOTTEN</b>                          | Ortsrecht<br>Ziffer: | <b>900.B</b> |
|   | Vergnügungssteuersatzung<br>der Stadt Salzkotten | Stand:               | 01/2016      |
|   |  | Seite:               | 8            |

## § 12 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch nach § 10 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 1 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

## § 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Salzkotten ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. Die Pauschsteuer für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit nach § 10 dieser Satzung kann zu Beginn eines Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr im Voraus festgesetzt werden. In vorgenannten Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## § 14 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.


## § 15 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Salzkotten die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## § 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Amtsträger der Stadt Salzkotten sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.



|   |  |                                   |
|---|--|-----------------------------------|
|  | <b>STADT SALZKOTTEN</b>                          | Ortsrecht<br>Ziffer: <b>900.B</b> |
|   | Vergnügungssteuersatzung<br>der Stadt Salzkotten | Stand: 01/2016                    |
|   |  | Seite: 9                          |

## § 17 Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuellen Fassung - begeht, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 10 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung mit den Zählwerkausdrucken
9. § 10 Abs. 6: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung des Apparatebestandes
10. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.  
 Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.  
 Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.  
 Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

\_\_\_\_\_  
Absender

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

An die  
Stadt Salzkotten  
Fachbereich Finanzen  
Marktstraße 8  
Postfach 1562  
33146 Salzkotten

Diese Erklärung ist bis zum  
15. Tag nach Ablauf eines  
Kalendervierteljahres einzu-  
reichen!

**Vergnügungssteuer-Erklärung**  
**über die Spieleinsätze von Geldgewinnautomaten**

Aufstellungsort (Anschrift):

|  |
|--|
|  |
|--|

Hiermit erkläre ich wahrheitsgemäß die Spieleinsätze der unten genannten Geldspielautomaten für folgenden Zeitraum:

\_\_\_\_\_  
(Monat / Jahr)

Die Spieleinsätze in diesem Zeitraum waren wie folgt:

| Lfd. Nr. | Geräte-bezeichnung | Zulassungs-Nummer | Aufgestellt am | Abgebaut am | Datum der Kassierung | Spieleinsatz in EUR |
|----------|--------------------|-------------------|----------------|-------------|----------------------|---------------------|
|          |                    |                   |                |             |                      |                     |
|          |                    |                   |                |             |                      |                     |
|          |                    |                   |                |             |                      |                     |
|          |                    |                   |                |             |                      |                     |
|          |                    |                   |                |             |                      |                     |
|          |                    |                   |                |             |                      |                     |
|          |                    |                   |                |             |                      |                     |
|          |                    |                   |                |             |                      |                     |
|          |                    |                   |                |             |                      |                     |
|          |                    |                   |                |             |                      |                     |
|          |                    |                   |                |             |                      |                     |

Summe Spieleinsatz:

Daraus errechnet sich die Vergnügungssteuer wie folgt:

Summe Spieleinsatz x **4,4 % Steuersatz** laut Steuersatzung Stadt Salzkotten =

Als Nachweis sind die Auslesestreifen des Gerätes beigefügt. Die zu zahlende Vergnügungssteuer und deren Fälligkeit werden von der Stadt Salzkotten durch Vergnügungssteuerbescheid festgesetzt und mir mitgeteilt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des Aufstellers